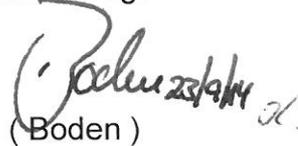


Sach- und Rechtslage:

Nach § 52 Abs.1 GO ist über die vom Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet wird.

Die für den Rat geltenden Vorschriften finden nach § 26 der Geschäftsordnung des Rates in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Im Auftrage:


(Boden)